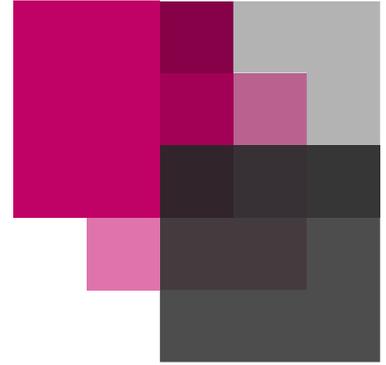


Entscheidung EU-Parlament vom 17. Dezember 2008: Arbeitszeitrichtlinie wird weiter verhandelt



Mit absoluter Mehrheit lehnte das Europäische Parlament heute die Position des EU-Ministerrates zur Arbeitszeitrichtlinie als inakzeptabel ab. Somit wird es zu einem Vermittlungsverfahren zwischen Parlament und Ministerrat kommen, das bis März 2009 abgeschlossen werden soll.

Wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden

Die Abgeordneten sprechen sich für eine wöchentliche Höchstarbeitszeit in der EU von 48 Stunden aus, kalkuliert über einen Zeitraum von 12 Monaten. Ausnahmen von dieser Regel sollen innerhalb von drei Jahren auslaufen. Im Gegensatz dazu möchte der EU-Ministerrat Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz der 48-Stunden-Höchstarbeitszeit zulassen, sofern ein wirksamer Schutz der Sicherheit und der Gesundheit gewährleistet werden.

Diese "Opt-Out-Klausel" des Ministerrats sieht vor, dass Arbeitnehmer, die ihre Zustimmung erteilen, im Durchschnitt eines Dreimonatszeitraums bis zu 60 bzw. 65 Stunden in der Woche (wenn die inaktive Zeit während des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit angesehen wird) arbeiten dürfen. 15 EU-Mitgliedsländer nutzen derzeit die Opt-Out-Regelung. Das Parlament lehnt Ausnahmen ab und spricht sich gegen Opt-Outs aus.

Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit

"Der gesamte Bereitschaftsdienst, einschließlich der inaktiven Zeit, wird als Arbeitszeit angesehen", so die Parlamentarier weiter.

Im Unterschied dazu sieht der EU-Ministerrat in seinem gemeinsamen Standpunkt die inaktive Zeit während des Bereitschaftsdienstes nicht als Arbeitszeit an, sofern nicht in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, in Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern etwas anderes vorgesehen ist.

Das Parlament macht allerdings deutlich, dass inaktive Zeiten während des Bereitschaftsdienstes durch Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern bzw. Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Höchst Arbeitszeit "besonders gewichtet" werden können, und zwar in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit von Arbeitnehmern.

Ausgleichsruhezeiten

Wenn keine Ruhezeiten gewährt wurden, sollen die Arbeitnehmer nach der Arbeitszeit - im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern - Ausgleichsruhezeiten erhalten. Diese Ruhezeiten sollen auf die Arbeitszeiten folgen. Damit ist auch weiterhin der 24-Stunden-Dienst in den Feuerwehren möglich.

Arbeitnehmer mit mehr als einem Arbeitsvertrag

Das Parlament hat auch Änderungsanträge angenommen, um die Situation von Arbeitnehmern mit mehr als einem Arbeitsvertrag zu klären. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitsverträge, ist zu gewährleisten, dass die Arbeitszeit der Summe der für jeden einzelnen Vertrag geleisteten Arbeitszeit entspricht.

Die komba gewerkschaft begrüßt die Entscheidung des Europäischen Parlaments. Es bleibt nun abzuwarten, wie das Vermittlungsverfahren ausgehen wird. Wir werden weiter darüber berichten

Köln, den 17.12.2008

V.i.S.d.P.: Eckhard Schwill, Justiziar der komba gewerkschaft , Norbertstr. 3, 50670 Köln

komba
gewerkschaft